



die lobby für kinder

## **Stellungnahme**

**des**

**Deutschen Kinderschutzbundes  
Landesverband NRW e.V.**

### **Gemeinsame öffentliche Anhörung**

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und  
Ausschuss für Kommunalpolitik, Haushalts- und  
Finanzausschuss  
zum Thema

## **„Erstes KiBiz-Änderungsgesetz“**

Drucksache 15/1929  
am 22.06.2011

Wuppertal, 14.06.2011

## **Vorbemerkung**

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist in seiner dezentralen Struktur auch Träger etlicher Tageseinrichtungen für Kinder. Diese werden durch die Fachberatung des Landesverbandes des DPWV in ihrer Alltagsarbeit und bei der Umsetzung neuer gesetzlicher und administrativer Anforderungen unterstützt. Unsere Trägeranliegen finden sich deshalb in der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege wieder.

In dieser Anhörung sehen wir unsere Aufgabe darin, zu bewerten, inwieweit Gesetzesstruktur und Gesetzesinhalt den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen, wonach das Kindeswohl oder – besser – das Kinderinteresse („the best interest of the child“) Maß aller Entscheidungen zu sein hätte. Fragen, die gesetzestechnischer oder regulativer Art sind, haben wir hier nicht beantwortet.

## **1. Wie sind Ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Kinderbildungsgesetz?**

Das „Kinderbildungsgesetz“ trägt einen irreführenden Namen. Es ist kein „Bildungs“-Gesetz. Es kann prinzipiell und strukturell durch den Titel geweckte Erwartungen nicht erfüllen. In der gegenwärtigen Fassung hat es vielmehr zu Dequalifizierung, Platzabbau, mehr ungesicherte Arbeitsplätze, Bürokratiewuchs und Pädagogikdefiziten geführt. KiBiz ist ein Finanzierungsgesetz, das Kinder zu Objekten der Buchführung bzw. zu Berechnungsgrößen gemacht hat. KiBiz hat einen fachlichen Flurschaden angerichtet. Das wird sich mit dieser Novelle nicht grundsätzlich ändern.

## **2. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf gegenüber den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen?**

Der vorliegende Gesetzesentwurf verlässt die Struktur des alten Gesetzes leider nicht, verbessert jedoch die Arbeitsbedingungen innerhalb des vorgegebenen Rahmens.

## **3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Einzelnen im bestehenden Kinderbildungsgesetz, welche Handlungsbedarfe ergeben sich daraus und wie sind diese Handlungsbedarfe im Gesetzentwurf umgesetzt?**

Die Verbesserung des Personalsschlüssels, die Finanzierung von 1000 Stellen für Berufspraktikanten/innen, die verbesserte Förderung von Familienzentren, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und Plätzen für behinderte Kinder, die Beschleunigung des Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (U 3) und der Einstieg in die Beitragsfreiheit sind wichtige Vorhaben, mit denen einige besonders gravierende Unzulänglichkeiten der geltenden Gesetzeslage ausgebessert werden. Strukturfehler wie Kopfpauschale, Stundenkontingente, uneinheitliche Elternbeiträge können dadurch allerdings nicht korrigiert werden.

## **4. Das SGB VIII überträgt die Aufgabe der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also den Jugendämtern (§ 22 a, Absatz 1 und 5). Welchen Beitrag sollen die Kommunen diesbezüglich im Rahmen der KiBiz-Revision leisten?**

Der § 22 a SGB VIII sagt schon ziemlich konkret, was im Einzelnen zu tun ist. Das bedeutet für Kommunen und Träger, dass sie quantitativ und qualitativ geeignetes Fachberatungspersonal sicherstellen, Kooperations- und Koordinierungsstrukturen pflegen und Fortbildungsangebote bzw. –mittel vorhalten müssen. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen müssen hier zurückstehen, weil andernfalls gesetzliche Verpflichtungen nicht zu erfüllen wären.

## **5. Welche Erkenntnisse haben Sie über die Rücklagenwirkung der Träger für das Jahr 2009/2010?**

Keine! Es wäre aber zweckmäßig, einmal evaluieren zu lassen, welchen Faktoren bzw. Bedingungen solche Rücklagen zu verdanken sind. Einstweilen vermuten wir, dass sie aus Qualitätseinbußen erzielt wurden. Dafür spricht die Aussage von Ministerin Schäfer, dass 65 % der Einrichtungen beim Personaleinsatz den Standardwert nicht erreicht haben.

**6. Mit Blick auf die KiBiz-Evaluation hat die rot-grüne Landesregierung massive und umfangreiche Änderungen angekündigt. Halten Sie den Gesamtumfang und die Tragweite der nun beabsichtigten Neuerungen insgesamt für angemessen und zielführend?**

Siehe Antwort zu Frage 2

**7. Haben Sie hinsichtlich der bereits erfolgten wie anstehenden Verfahrensabläufe zur Gesetzeserarbeitung (Zeitraum, Zeitplan) Bedenken, ob die notwendige Sorgfalt und Ernsthaftigkeit von Beratungen gegeben war/ist?**

Verfahren und Zeitablauf halten wir für diese „kleine“ Reform für angemessen.

**8. Welche weiteren bzw. alternativen Veränderungen, die sich im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wiederfinden, halten Sie für erforderlich?**

Kindpauschalen, geblockte Betreuungszeiten und Elternbeiträge sind kinderfeindliche Strukturfehler. Kinder werden hier reduziert auf Berechnungsgrößen, mutieren quasi zu Zahlungsmitteln bzw. zu Kostengrößen. Nicht der pädagogische Bedarf des Kindes entscheidet sondern sein pekuniärer Wert. Die Einrichtungen hätten gerne möglichst viele Kinder mit hohem Geldwert (45 Stunden), für die Eltern sind die Kinder Träger von Kosten, die sie möglichst gering halten möchten. Das Kind als Subjekt mit individuellen Bedürfnissen gerät dabei leicht unter die Räder. Wir brauchen eine völlig neue Gesetzesstruktur ohne Kopf-Pauschalen und Stundenkontingente. Und auch investiver Bedarf an Bauunterhaltung und Ersatzbeschaffung muss berücksichtigt sein. Ziel führend könnte da der schulische Bildungsbereich sein: Hier stellt das Land den pädagogischen Betrieb (Software) und

die Kommune die Infrastruktur (Hardware) sicher. Das müsste Besitzstand und Autonomie freier Träger als tatsächlicher Leistungserbringer nicht grundsätzlich beeinträchtigen.

**9. Wie beurteilen Sie die Folgen der von der Landesregierung ins Feld geführten „neuen Finanzpolitik“, mit der für Investitionen in Vorbeugung, Betreuung und Bildung bewusst eine zusätzliche Neuverschuldung in Kauf genommen wird?**

**10. Können wirtschaftliche, technologische und demographische Entwicklungen über einen Zeitraum von über 50 Jahren sicher prognostiziert werden?**

**11. Sind Sie der Auffassung, dass sich im Zuge der von der Landesregierung verfolgten „neuen Finanzpolitik“ jeder neu geschaffene Kindergartenplatz bereits nach zwei Jahren selbst amortisiert, weil mehr Frauen berufstätig werden können und somit Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 9 – 11: In die frühe Förderung bzw. in frühe Hilfen zu investieren ist grundsätzlich der richtige Weg. In unzulänglicher Familiensozialisation verkümmerte Potenziale von Kindern werden nicht selten zu einer lebenslangen Belastung für staatliche Sicherungssysteme.

U. a. die Bertelsmann-Stiftung hat für NRW errechnet, dass sich die Folgekosten unzureichender Bildung bis 2090 auf 790,9 Milliarden Euro summieren. Bei grundlegender Reform des Bildungswesens ließen sich bis 2020 1,9 Milliarden mehr erwirtschaften, bis 2030 wäre bereits ein Zuwachs des BIP von 19 Milliarden Euro zu verzeichnen, das Dreifache der derzeitigen Nettoneuverschuldung in NRW.

Lt. dieser Prognose der Bertelsmann-Stiftung rechnen sich Reformen des Bildungswesens erst nach 80 Jahren. In einer so langen Zeitspanne werden sich natürlich Prognoseschwankungen ergeben. Die könnten aber ebenso gut auch zu noch besseren Ergebnissen führen.

Aber auch kurzfristig lassen sich positive Effekte erzielen. So kommt das Nationale Zentrum Frühe Hilfen zu dem Ergebnis, dass die Folgekosten unterbliebener Förderung von Kindern in den ersten Lebensjahren im sog „moderaten“ Szenario 60mal und im sog „pessimistischen“ 159mal höher liegen als der durchschnittliche Investitionsaufwand für frühe Hilfen in der derzeitigen Größenordnung von 34.000

Euro pro Kind. Das deckt sich im Prinzip mit den Berechnungen des Prognos - Gutachtens für die Landesregierung NRW.

Seit Jahren ist wissenschaftlich belegt, dass jeder Euro, der in die frühe Förderung von Kindern investiert wird, ein Mehrfaches an volkswirtschaftlichem Ertrag bringt. Das Problem dabei ist, dass der Ertrag anderen öffentlichen Kassen zugute kommt als der, bei der der Aufwand entstand. Hier muss es zu neuen gesetzlichen Verrechnungsmöglichkeiten zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Sozialkassen kommen.

**12. Wie bewerten Sie die Gewichtung – auch aus finanzieller Sicht – zwischen einerseits der Beitragsfreiheit und andererseits dem Umfang beabsichtigter Qualitätsverbesserungen? Was sollte Ihres Erachtens nach vorrangig behandelt werden: eine Beitragsfreiheit oder eine Qualitätssteigerung?**

Eine Aufrechnung zwischen Kosten einer Beitragsfreiheit und notwendigen Qualitätsverbesserungen halten wir für unverträglich. Nicht die Eltern sind für die Qualität von Tageseinrichtungen zuständig sondern die öffentliche Hand. Andernfalls könnte man für Schulkinder ja auch Schulgeld fordern.

Es macht hellhörig, wenn aus Reihen von Elternorganisationen die Bereitschaft signalisiert wird, weiterhin Elternbeiträge zahlen zu wollen, um dadurch Qualität zu sichern bzw. zu steigern. Wer bezahlt will auch mehr Einfluss. Da aber nur Eltern mit guten Einkünften zur Kasse gebeten werden, droht hier eine interessenpolitische Schieflage. Bildung darf nicht käuflich sein.

**13. Halten Sie das im Zuge der Gesetzesänderung bezifferte (und landesseitig zur Verfügung gestellte) Mittelvolumen i. H. v. 242 Mio. Euro in 2011 für transparent, realistisch und ausreichend?**

**14. Welches voraussichtliche Mittelvolumen müsste das Land aufgrund der beabsichtigten Neuerungen im Jahr 2012 bereitstellen?**

kein Kommentar

**15. Wann soll mit den Beratungen zur zweiten Stufe der KiBiz-Revision begonnen werden und wann sollte diese Gesetzeskraft erlangen?**

Die Beratungen müssen unverzüglich aufgenommen werden und müssten unter Ausschöpfung aller Partizipationserfordernisse wohl mindestens zwei Jahre dauern.

**16. Wie schätzen Sie die vorgesehenen Regelungen im Hinblick darauf ein, dass mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes vor allem mehr Bildungsgerechtigkeit und mehr Bildungschancen für alle Kinder realisiert und das Recht eines jeden Kindes auf eine individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung sichergestellt werden soll?**

Mit diesem ersten Schritt ist die genannte Zielsetzung nicht zu realisieren, obwohl die Verbesserungen positiv zu bewerten sind.

**17. Trägt eine Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr zu einer Verbesserung der Bildung von Kindern bei?**

**18. wie bewerten Sie – mit Blick auf die Tatsache, dass nahezu jedes Kind in NRW im Jahr vor der Schule eine Kindertageneinrichtung besucht – die Einführung einer Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr?**

**19. Können damit anreize gesetzt werden, damit möglichst viele Kinder eine frühkindliche Bildungseinrichtung in NRW besuchen?**

**20. Welches Kindergartenjahr würden Sie beitragsfrei stellen und warum?**

**21. Halten Sie eine Elternbeitragsfreiheit – vor allem mit blick auf die angespannte Haushaltslage des Landes sowie bereits gegebene Voraussetzungen zur Elternbeitragsentlastung/-befreiung – für ein aktuell sinnvolles Instrument der Förderung?**

**27. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass im Gesetzesentwurf weder ein Zeitplan für eine vollständige Elternbeitragsfreiheit vorgesehen ist, noch die Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial gestaffelter Elternbeiträge?**

**28. Wie beurteilen Sie die Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung statt des KiTa-Jahres in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 17 – 21, 27, 28: Das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei zu machen, wird vermutlich nur geringen Einfluss auf die Qualität der Bildung in der Einrichtung haben. Für Kinder, die seit ihrem 3. Lebensjahr in der Einrichtung sind, wird sich nichts verändern. Soweit die Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr einen Anreiz auf Eltern ausübt, ihr bisher nicht angemeldetes Kind wenigstens im letzten Jahr vor der Schule partizipieren zu lassen, dürfte dieses eine Jahr zu kurz sein, um bis dahin entstandene Entwicklungsdefizite aufzuarbeiten.

Im ersten Kindergartenjahr ist der Prozentsatz der Inanspruchnahme des dahinter liegenden Rechtsanspruchs am geringsten. Will man das Bildungspotential der Tageseinrichtungen für Kinder für möglichst alle Kinder ausschöpfen, dann muss das erste Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt werden. Das würde dann auch das politisch angekündigte Ziel bestärken, nach dem ersten Zug um Zug die weiteren Kindergartenjahre ebenfalls beitragsfrei zu stellen. Da macht es schon Sinn, dieses Ziel mit den Jahren 2012 (2. Kita-Jahr) und 2013 (3. Kita-Jahr) im Gesetz zu verankern.

**22. Welche Einnahmeausfälle ergeben sich bei den Kommunen durch die Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr 2011 und in den Folgejahren?**

**23. Halten Sie die vorgesehene gesetzliche Formulierung hinsichtlich der Erstattung der Einnahmeausfälle auf Seiten der Kommunen für hinreichend?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 22, 23: Viele Kommunen haben die gesetzliche Quote von 19 % für die Elternbeiträge bei weitem nicht erreicht. Wenn



sie diese nun mit 19 % erstattet bekommen, entsteht eine Kompensationsmöglichkeit für steigende Trägeranteile. Ob diese ausreicht kann hier nicht beurteilt werden.

**25. Der neue § 23 Abs. 3 KiBiz sieht vor, dass die Inanspruchnahme „Von Angeboten“ in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt beitragsfrei sein soll: Beinhaltet diese Formulierung Ihres Erachtens auch die Möglichkeit, dass gar nicht alle bestehenden Betreuungsangebote (25-, 35-, 45-Stunden Betreuungskontingente) beitragsfrei gestellt werden müssen?**

Wir gehen davon aus, dass die Beitragfreiheit mit dem Ausmaß des Rechtsanspruchs korrespondiert.

**26. Hat die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr in Nordrhein-Westfalen positive ökonomische Auswirkungen auf die derzeitige gesamtwirtschaftliche Situation in Deutschland?**

Das wird im Wesentlichen erst bei voller Beitragfreiheit zu bejahen sein.

**27. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass im Gesetzesentwurf weder ein Zeitplan für eine vollständige Elternbeitragsfreiheit vorgesehen ist, noch die Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial gestaffelter Elternbeiträge?**

Das Fehlen einer solchen gesetzlichen Bestimmung nährt die Sorge, dass der Finanzdruck weitere beitragsfreie Jahre verhindern könnte. Dann entstünde für die Politik ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Vollständige Beitragsfreiheit ist schon deswegen vonnöten, weil andernfalls eine landesweit einheitliche Kostenbelastung der Eltern nicht zu realisieren wäre. Wenn man bei landesweiter Wiedereinführung einer einheitlichen gestaffelten Beitragstabelle diejenigen Kommunen ausnehmen würde, die heute schon keine Beiträge mehr erheben bzw. dann unterhalb der Landestabelle lägen, wäre keine landeseinheitliche Lösung erreicht. Die armen Kommunen wären dann immer noch die „teuersten“.

Kita-Gebühren sind auch ein Standortfaktor, sowohl zwischen den Kommunen als auch zwischen den Bundesländern.

**29. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die zusätzliche Finanzierung von Personalstunden in der U3-Betreuung durch einen gesonderten Landeszuschuss erfolgen soll, statt in das noch bestehende Finanzierungssystem der Kinderpauschalen zu integrieren? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die geplante Stichtagsregelung und die zeitliche Begrenzung für den Landeszuschuss?**

**30. Die Sonderförderung in Form der U3-Pauschale liegt außerhalb des Finanzierungssystems des KiBiz und erfordert so ein separates Antragsverfahren.**

**Abweichend von KiBiz § 19 abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr dabei das Alter zu Grunde legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII – mithin zum 1. März – erreicht haben. Wie bewerten sie die Regelung im Allgemeinen und im Speziellen unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsaufwandes?**

**34. Die Regelung, dass für jedes U3-Kind eine zusätzliche Pauschale zur Aufstockung der Ergänzungskraftstunden gezahlt werden soll, ist auf das Kindergartenjahr 2011/2012 befristet. Wie bewerten Sie diese Befristung vor dem Hintergrund der Planungssicherheit für die Träger in Bezug auf die Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 29 – 30, 34: Der gesonderte, zeitlich befristete Landeszuschuss ist der Weigerung der Kommunen geschuldet, sich hieran zu beteiligen, bevor nicht die Konnexitätsproblematik ausgehandelt ist. Das sollte alsbald gelingen, um wieder Planungssicherheit herzustellen. Danach ist es natürlich vernünftig, dies in die Pauschalen einzurichten.

Die Stichtagsregelung für U 3 –Kinder ist finanziell gesehen eine Verschlechterung. Eine Parallelführung mit SGB VIII stellt allerdings eine Verwaltungsvereinfachung dar.

**31. Werden die Kindertageseinrichtungen durch die zusätzlichen Mittel für Ergänzungskräfte spürbar entlastet?**

Ja!

**32. Die neue zusätzliche U3-Pauschale soll bei 45-stündiger Wochenbetreuung 1800 Euro betragen. Halten sie die vorgesehene Höhe der Pauschale für ausreichend, um die durchschnittlich entstehenden Personalkosten für eine Ergänzungskraft mit einem Beschäftigungsumfang von 18 Stunden abzudecken?**

**33. Wie viele zusätzliche Ergänzungskraftstellen können mit diesen Mitteln geschaffen werden? Welcher Beschäftigungsumfang ist realistisch?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 32, 33: Solange Pauschalen gezahlt werden, ist eine konkrete Personalberechnung nicht möglich.

Zu 35:

**35. Die Ergebnisse der KiBiz-Evaluation der Firma Dr. Riedel/Prognos aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass bei einigen Trägern auch ein deutlicher Zuwachs bei den Rücklagen zu verzeichnen war. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund generell die Absichten zur verstärkten Förderung zusätzlichen Kita-Personals und welche Form der Förderung halten Sie für tatsächlich zielführend?**

siehe Antwort zu 5

**36. Ist die geplante U3-Pauschale sowie die Wiedereröffnung der U3-Gruppen dazu geeignet, den hohen Belastungen der Beschäftigten in den Kindertagesstätten und ihrem hohen Krankenstand zu begegnen?**

**37. Sehen Sie durch die aktuellen Regelungen eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels in den Gruppentypen I bis III gewährleistet?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 36, 37: siehe Antwort Freie Wohlfahrtspflege

**38. Wie beurteilen Sie das Fehlen einer zusätzlichen Regelung zur Einstellung hauswirtschaftlichen Personals, insbesondere zur Über-Mittagsbetreuung?**

Eine solche Regelung wäre besonders wünschenswert, da hauswirtschaftliches Personal u. a. von herausragender Bedeutung für die in der Kita möglichen Lerninhalte und Beziehungsvielfalt ist.

**39. Sehen Sie durch die geplante Regelung gewährleistet, dass Kinderpfleger/innen ihre begonnen Fortbildungen zur Erzieher/in auch unter den neuen Regelungen fortsetzen können?**

Das hängt von Motivation und Ambition der Kinderpflegerinnen sowie auch den Möglichkeiten einer Förderung durch die Arbeitgeber ab.

**40. Wie beurteilen Sie die vorgesehenen Veränderungen im Hinblick auf den Abbau von Verwaltungsvereinfachung und welche Vereinfachungen schlagen sie insbesondere vor?**

Die Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung ist loblich, dürfte aber nicht erreicht werden. Je mehr Verwaltungstätigkeit und Overheadaufgaben desto geringer wird der Fachkraft-Kind-Schlüssel trotz möglicherweise ausreichendem Personalschlüssels. D. h. will man den Kindern ihr Recht auf Zuwendung und Beziehung in hoher Qualität erhalten, müssen Verwaltungsanforderungen personelle Verbesserungen nach sich ziehen.

Wenn das Land Nachweisanforderungen reduziert, könnte der kommunale Zuwendungsgeber z. B. auf Druck von Rechnungsprüfungsämtern solche einführen. Das sollte durch eine passende Gesetzesformulierung verhindert werden.

**42. Der Gesetzentwurf erlaubt im Bereich der Kindertagespflege (§ 4) ausnahmsweise die Betreuung von bis zu acht Kindern. Wie bewerten Sie diese Regelung?**

**43. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, zehn oder mehr Kinder in Kindertagespflege mit einer Betriebserlaubnis – also quasi in einer Tagespflegeeinrichtung - zu betreuen (§ 4, Absatz 2, Satz 3)?**

**44. Wie bewerten Sie die Einfügung eines Mindeststandards bei der Qualifikation von Tagespflegekräften (§ 17, Absatz 2, Satz 1)?**

**45. Halten Sie es im Rahmen der Regelungen zur Kindertagespflege für zielführend, an der bisherigen landesrechtlichen Ausnahmeregelung des möglichen Platzsharings von bis zu acht Kindern im Einzelfall - bei maximaler gleichzeitiger Anwesenheit von fünf Kindern – festzuhalten?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 42 - 45: An die Tagespflege sind die gleichen Qualitätsanforderungen wie an die Tageseinrichtungen zu stellen. Sie kann nicht zur Lückenbüßerin für Betreuungsdefizite im Kita-Bereich werden.

Gegen die Möglichkeit, bis zu acht Kinder in einer Tagespflegestelle betreuen zu dürfen, haben sich große Fachverbände auf Bundesebene in ihren Empfehlungen zu Tagespflege ausgesprochen (Deutscher Verein, DPWV Gesamtverband, DKSB Bundesverband). Beim Deutschen Verein waren die kommunalen Spitzenverein und der Bundesverband der Tagespflege mit von der Partie.

Unter Maßgabe des Vorrangs des Kindeswohls ist die Beibehaltung der 8-Kinderregelung nicht zu vertreten!

Das SGB VIII definiert Tagespflege als eine Förderungsform, nach der ein Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden pro Woche bei einer hinreichend persönlich geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson alle die Leistungen erhält, die Kinder auch in Tageseinrichtungen für Kinder erhalten sollen (§ 22 SGB VIII). Das ist angesichts der 15-Stundenregelung und den geringen Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen schon schwer vorstellbar. Andererseits bedarf es natürlich einer gewissen Kinderzahl, um soziales Lernen unter Gleichaltrigen zu ermöglichen. Eine U 3-Gruppe hat pro qualifiziert ausgebildeter Fachkraft fünf Kinder zu betreuen. Da kann es doch nicht sein, dass eine geringer qualifizierte Tagespflegeperson bis zu acht Kinder über den Tag versorgt.

Der Einwand, es dürften doch auch nur fünf Kinder gleichzeitig sein, verkennt, dass die 15-Stunden-Regelung die Untergrenze ist. Tatsächlich halten sich Tagespflegekinder ähnlich lange in ihrer Pflegestelle auf wie Kinder in einer Einrichtung. Außer dem sind möglicherweise eigene Kinder der Tagespflegeperson noch gar nicht mitgezählt. Praktisch gibt es kaum Kontrollen, mit denen überprüft wird, ob im gegebenen Augenblick wirklich nur fünf Kinder anwesend sind.

In NRW gibt es derzeit ca. 2.500 Kinder, die über die 5-Kindergrenze hinaus bei Tagespflegepersonen betreut werden. Bei näherem Hinsehen wird deutlich, dass man diese gar nicht als Tagespflegekinder bezeichnen dürfte, da sie sich täglich weniger als drei Stunden in der Tagespflegestelle aufhalten. Tatsächlich handelt es sich um Kinder, die durch das starre Betreuungsraster der Einrichtungen (25 – 35 – 45 Stunden) nicht bedarfsgerecht versorgt werden können und deshalb zusätzlich eine Rand- bzw. Restzeitenbetreuung benötigen.

Um den Kindern täglich mehrfach wechselnde Betreuungsorte und –personen zu ersparen, muss die Reform des Kindergartenrechts in NRW sicherstellen, dass die Kinder bedarfsgerecht in ihren Einrichtungen versorgt werden können.

Im Übrigen können sich auch nur Eltern mit gutem Einkommen eine solche Randzeitenbetreuung leisten. Mit der öffentlichen Förderung des Kita-Platzes ist der Rechtsanspruch des Kindes auf frühkindliche Bildung bereits erfüllt. Was dann noch kommt, fällt unter die volle Eigenfinanzierung der Eltern. Arme Eltern können sich das nicht leisten.

Hier stoßen die durch ein unzureichendes Einrichtungsangebot generierten Interessen Erwachsener gegen die der Kinder. Die Vereinbarkeit jedweder Art von Arbeit mit der Familie und der Zuverdienst von Tagespflegepersonen sind Interessen Erwachsener. Der DKSB fordert, an dieser Stelle durch Wiedereinführung der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Lösung die Kinderinteressen zum Maßstab zu machen.

Es besteht bundesweiter Konsens, die 160 Stunden für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen zur Voraussetzung einer Pflegeerlaubnis zu machen.

Eine Ermöglichung der Aufnahme von 10 Kindern und mehr unter den reduzierten Qualitätsbedingungen einer Tagespflegestelle lehnen wir ab. Es soll sich ja dann um eine Einrichtung handeln, die den Heimaufsichtsstandards des § 45 SGB VIII unterliegt. So eine Einrichtung haben wir bereits. Sie heißt: Tageseinrichtung für Kinder!

**46. Sind die verbesserten Finanzierungsregelungen für Kinder mit Behinderung in diesem ersten Schritt der Kibiz-Revision ausreichend? Welche Veränderungen, auch im Bereich der Landschaftsverbände, erachten Sie gerade auch im Hinblick auf ein inklusives Bildungssystem als zusätzlich notwendig?**

**47. Mit welchen kommunalen Mehrbelastungen sind die im Gesetzentwurf beabsichtigten Veränderungen verbunden (hier die Anhebung der Kindpauschalen für die Betreuung in der Gruppenform II bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden sowie die zusätzliche Berücksichtigung bei unterjährig festgestellter Behinderung außerhalb des 10-Prozent-Korridors bei der Endabrechnung I)?**

**50. Sehen Sie durch die geplanten Regelungen sichergestellt, dass zusätzliche Personalstunden bei den Trägern aufgewandt werden, wenn bei Kindern unterjährig eine Behinderung festgestellt wird?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 46, 47, 50: Kein Kommentar

**48. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der vorgesehenen Änderung in § 8 KiBiz (Streichung der Wörter „nach Möglichkeit“)?**

**49. Bleibt das Recht der Eltern, grundsätzlich wählen zu können, ob ihr Kind in eine integrative oder heilpädagogische Einrichtung gehen soll, erhalten?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 48, 49: Die von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenkonvention enthält die Verpflichtung zur Inklusion. D. h. behinderte und nicht behinderte Kinder sollen gemeinsam leben, spielen und lernen. Es waren doch gerade die Kindertagesstätten die hierfür wertvolle Pionierarbeit geleistet haben.

- 51. Wie bewerten Sie die Erhöhung der Zuschüsse für Familienzentren?**
- 52. Kann der bisherige, landesseitige Mitteleinsatz für Familienzentren (12.000 Euro) als überwiegend nicht auskömmlich bewertet werden?**
- 53. Kann mit der geplanten Aufstockung (1.000 Euro mehr) eine spürbare Entlastung/Verbesserung erreicht werden?**
- 54. Sollte an der bisherigen Anzahl der Familienzentren (ursprüngliches Ausbauziel bis 2012: 3.000) festgehalten werden?**
- 55. Wie bewerten Sie bzw. für wie praktikabel halten Sie die zusätzliche Aufstockung der Förderung von Familienzentren in sozialen Brennpunkten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kriterien, die einen sozialen Brennpunkt auszeichnen, bislang nicht definiert sind?**
- 56. Welche Kriterien zur Definition sozialer Brennpunkte halten Sie in diesem Zusammenhang für geeignet?**
- 57. Sehen Sie durch die zusätzlichen Investitionen eine personelle Entlastung in den Familienzentren?**
- 58. Sehen Sie durch die aktuellen Regelungen sichergestellt, dass die Gelder für Familienzentren auch bei diesen ankommen?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 51 - 58: Jegliche Besserstellung der Förderung von Familienzentren kann nur begrüßt werden. Dennoch werden 1.000 Euro mehr nichts daran ändern, dass die personelle Situation nicht grundlegend verbessert werden kann. Hier wäre eine erweiterte Freistellung der Einrichtungsleitung erforderlich. Das aber müsste über verbesserte Pauschalen gelöst werden.

Alternativ zu der quantitativen Einheitslösung in NRW, nach der ein Drittel aller Tageseinrichtungen als Familienzentren zertifiziert werden sollen, steht die Lösung in Hamburg. Dort hat man spezifisch bedarfsgerecht finanzierte und ausgestattete



Eltern-Kind-Zentren in sozial besonders belasteten Stadtteilen eingerichtet. Dafür gibt es in bürgerlichen Stadtquartieren nichts Entsprechendes. NRW sollte überlegen, ob der Hamburger Weg nicht der effizientere ist. Immerhin ist die Absicht, Familienzentren in sozial belasteten Stadtteilen zusätzlich zu fördern ein richtiger Schritt in diese Richtung.

Definitionskriterien für soziale Brennpunkte sollten für den Verordnungsweg entwickelt werden.

**59. Wie bewerten Sie die neuen Regelungen bezgl. der Elternmitwirkung (§ 9)?**

**60. Geht nach Ihrer Einschätzung mit den geplanten Veränderungen zusätzlicher Personal-, Zeit- sowie Kostenaufwand einher? Wenn ja, für welche Stellen (Jugendamt, Einrichtungsleitungen etc.)?**

**61. Wie bewerten Sie den Umstand, dass das Gesetz keine Aussagen zur Beteiligung des Landes an diesen Kosten trifft?**

**62. Für wie praktikabel – vor allem mit Blick auf gängige Verwaltungsabläufe – halten Sie das im Gesetzentwurf eingeräumte Anhörungsrecht sowie das vorgesehene Mitbestimmungsrecht des Elternrats bei finanziellen Auswirkungen (wie bspw. Ausflüge, Kinderfeste, etc.)?**

**63. Könnte das vorgesehene Mitbestimmungsrecht der Eltern dem Trägerrecht entgegenstehen (z.B. Entscheidungen über das pädagogische Konzept etc.)?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 59 - 63: Grundsätzlich führt an einer qualifizierten Elternmitwirkung kein Weg vorbei. Schließlich ist die Tageseinrichtung für Kinder als „öffentliche Fürsorge“ (Art. 72 GG) dem Elternrecht zugeordnet. Mitwirkung braucht Substanz und Inhalt und darf nicht zur Spielwiese reduziert werden. Insofern finden die vorgesehenen Regelungen unsere Zustimmung.

Elternrecht und Kinderrecht sind aber nicht identisch. Ehrgeizige Eltern laufen oft Gefahr, Forderungen zu stellen, die dem Kindeswohl nicht ausreichend Rechnung tragen und auch im Widerspruch zu Erziehungs- und Bildungskonzepten der Einrichtungen stehen. Deshalb sollte die vorgelegte Regelung mit einem

Erprobungsvorbehalt versehen werden. Wir schlagen vor, nach drei Jahren eine umfassende Evaluation durchzuführen.

Im Übrigen erwarten wir, dass dem Erfordernis der Kinderbeteiligung (UN-Kinderrechtekonvention) über den landeseinheitlichen Bildungsplan ausreichend Rechnung getragen wird.

**65. Wie bewerten Sie das vorgesehene strikte Rauchverbot in Räumen der Kindertagesbetreuung?**

Pädagogisches Personal hat eine Vorbildfunktion. Deshalb ist ein striktes Rauchverbot nur zu begrüßen. Was für ganze Verwaltungsgebäude gilt („rauchfreies Rathaus“), müsste in einer Kita doch wohl erst recht Standard sein.

**64. In wie weit tragen die Jugendämter in der aktuellen Praxis Sorge dafür, dass jährlich ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen in der Tageseinrichtung durchgeführt werden (Reihenuntersuchungen)? Erhöht die neu ergänzte Formulierung (§ 10, Absatz 3, neuer Satz 2) die Verbindlichkeit der bestehenden Regelung?**

**66. Ist mit der Anfügung von § 10 Abs. 3 S. 2 KiBiz Ihrer Einschätzung nach eine Klarstellung verbunden oder handelt es sich hierbei vielmehr um eine neue gesetzliche Verpflichtung der Jugendämter, die aufgrund der mit den Untersuchungen verbundenen Kosten zudem konnexitätsrelevant ist?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 64, 66: Wie hilfreich die Kontrolle des Gesundheitszustandes unserer Kinder ist, zeigen die jährlichen Schuleingangsuntersuchungen. Die dort registrierten Gesundheitsmängel belegen die Notwendigkeit, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege Gesundheitsvorsorge sehr ernst zu nehmen und sicher zu stellen, dass alle Kinder jährlich untersucht werden.

Die Ergänzung in § 10 Abs. 3 Satz 2 verstehen wir als eine Verstärkung, mit der die Aufmerksamkeit des pädagogischen Personals für die Durchführung von Untersuchungen erhöht wird.

**67. Wie bewerten Sie die Neufestlegung des Gültigkeitsbereichs des Gesetzes (Landeskinderregelung § 1, Absatz 2)?**

Positiv, weil es einen „freien Grenzverkehr“ erlaubt. Von Arbeitsplätzen in NRW profitiert unser Land.

**68. Wie bewerten Sie die Kontrolle durch Datenerhebung des Einsatzes des pädagogischen Personals (§ 12, Absatz 4, 3. Satz)?**

Einerseits ist die Erhebung solcher qualitativ relevanten Daten sinnvoll für den Erkenntniszugewinn. Andererseits wird sich vor allem die Ziffer 3 affirmativ auswirken, da hier abgefragt wird, was sich aus der gegebenen Struktur ableitet.

**69. Wie bewerten Sie die Abschaffung des gesetzlichen Zwangs zum Führen eines Verwendungsnachweises bezgl. des Bürokratieabbaus?**

siehe Antwort zu 40

**70. Hat sich die Einführung von Kindpauschalen als Finanzierungssystem bewährt?**

Nein! Siehe Antwort zu 8

**71. Erachten Sie einen interkommunalen Finanzausgleich für gemeindefremde Kinder als notwendig (anteilige Finanzierung gemeindefremder Kinder durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes)?**

Das Problem dürfte sich mit Einführung der Beitragsfreiheit erledigen. Bis dahin sollte man den Kommunen freistellen, ob ihre spezifische Disparität im Verhältnis zu einem konkreten Nachbarn einen Ausgleich rechtfertigt.

**72. Erachten Sie die monatliche Erfassung der Kinder als notwendig (§ 19, Absatz 1, letzter Satz) oder wäre es ausreichend, diese Erfassungen lediglich bei Änderungen der Kinderzahl durchzuführen?**

Erfassung bei Änderung der Kinderzahl erscheint ausreichend.

**73. Erachten Sie die Begrenzung des Aufwuchses von 45 Stunden-Betreuungszeiten für Kinder über 3 Jahren als notwendig (§ 19, Neufassung des Absatzes 3)? Besteht nach Ihrer Einschätzung nach der bisherigen Rechtslage eine wirkliche Wahlfreiheit der Eltern bezgl. der Betreuungszeiten?**

Die Regelung starrer Stundenkontingente muss in der zweiten Revisionsphase beendet werden. Dass das gegebene Verfahren nicht bedarfsgerecht ist, beweist die Notwendigkeit von Randzeitenbetreuung für einzelne Kinder.

**74. Wie bewerten Sie die Flexibilisierung des Finanzierungssystems durch die Möglichkeit der Übertragung von Kindpauschalen bis zu Beginn des Kindergartenjahres (§ 19, Absatz 4 neu)?**

Kein Kommentar

**75. Wie bewerten Sie die Regelung (Zuschuss von bis zu 15.000 Euro) für die von der Kibiz-Finanzierungssystematik besonders betroffenen Waldkindergärten?**

Solche berechtigten Reparaturmaßnahmen für wünschenswerte Sonderformen der Kinderförderung müssen in der zweiten Revision\_einer angepassten Regelförderung weichen.

**76. Können Sie eine Notwendigkeit für die Deckelung des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (§ 21, Absatz 5) erkennen und wenn ja, welche?**

Nein! Nach dem Bundesgesetz kann es keinen haltbaren Deckel geben. Rechtsanspruch ist Rechtsanspruch!

**77. Der neue Absatz 3 des § 19 sieht vor, dass die Jugendhilfeplanung sicherzustellen hat, dass der Anteil der Pauschalen für überdreijährige Kinder, die in den Gruppen I und III mit wöchentlich 45 Stunden betreut werden, den bis zum 15. März gemeldeten Anteil grundsätzlich nicht mehr als um zwei Prozent übersteigen darf: Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wird damit die Flexibilität eingeschränkt?**

Dies ist eine unerfreuliche finanzpolitische Konzession, deren Haltbarkeitsdauer kurz sein wird.

**78. Im Gesetzentwurf heißt es, dass für die Kommunen keine nennenswerten finanziellen Belastungen eintreten werden. Teilen Sie diese Einschätzung? Falls nicht, an welchen Stellen ergeben sich entscheidende Mehrbelastungen?**

Kein Kommentar! Hier sind die Kommunen gefragt.

**79. Sollten Ihres Erachtens die Elternbeitragsregelungen verändert werden (bspw. landesweite Höchstgrenzen für kommunal festgesetzte Beiträge oder landeseinheitliche Regelungen)?**

**80. Ist es vor dem Hintergrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen zum Nachtragshaushalt 2010 sowie der sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die perspektivisch angestrebte vollständige Beitragsfreiheit Ihrer Einschätzung nach sinnvoll, die Elternbeitragsregelung abzuändern?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 79, 80: Siehe Antwort zu 12 und zum Abschnitt „Elternbeiträge“

**81. Betreuungsplätzen mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 45 Stunden in der kommunalen Wie beurteilen sie die in § 19,3 festgeschriebene Begrenzung des Ausbaus von Jugendhilfeplanung?**

Siehe Antwort zu 73 und 77

**82. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass an der standardisierten Erhöhung der Pauschalen von 1,5% nach § 19,2 festgehalten werden soll?**

**83. Wie beurteilen Sie, dass auf eine auskömmliche Anhebung der Pauschalen verzichtet wurde?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 82, 83: Damit vergrößert sich die Kluft zwischen pauschalierter Förderung und tatsächlichen Kosten. Die Berechnungsbasis war bereits bei Einführung der Pauschalen überholt.

Pauschalen sollen Ungleichem durch Gleiches gerecht werden. Das ist ein grundsätzlicher Widerspruch. Bei einer hinreichend großen Zahl von Einrichtungen mag ein Ausgleich untereinander möglich sein, bei singulären Einrichtungen bzw. kleinen Trägern gelingt das nicht. Sind die Kosten höher als die Pauschalen wird daraus schnell eine existentielle Gefährdung, wird immer wieder am falschen Ende gegen das Kindeswohl gespart. NRW kann sich den Verlust von Kindergartenplätzen wegen seiner unzulänglichen Gesamtversorgungssituation nicht leisten.

**84. Wie beurteilen Sie die Beibehaltung von festen Betreuungszeiten in Höhe von 25, 35 und 45 Stunden, insbesondere in Bezug auf die Flexibilitätsbedürfnisse von Eltern und stabiler Planungssicherheit für Kindertagesstätten?**

Siehe Antwort zu 8